

Studium

für Menschen mit Hörschädigung



Inhalt

Studienwahltests	3
Zulassung	4
Studienfinanzierung	5
Nachteilsausgleich	7
Berufswunsch: Lehrer*in	8
Duales Studium	10
Duales Studium beim Staat (3. Qualifikationsebene – früher: gehobener nicht-technischer Dienst)	11
Studieren ohne Abitur	13
Fernstudium	14
Auslandsaufenthalte	15
Beratungsstellen an den Hochschulen	16

Studienwahltests

Angebote der Arbeitsagentur

Für Fachhochschulabsolvent*innen und Abiturient*innen, die sich schon im Klaren darüber sind, in welchem Fachbereich sie ein Studium anstreben, aber sich noch nicht für ein konkretes Studienfach entschließen können, bietet die Bundesagentur für Arbeit sogenannte studienfeldbezogene Beratungstests (SFBT) an:

[Beratungstest – Bundesagentur für Arbeit](#)

Weitere Angebote zur Studienwahl

Folgende Angebote sind an keine Hochschule gebunden:

[Zeit – Campus](#)

[EDU-CON / Studienwahltest](#)

Selbsteinschätzungstests der Hochschulen

Immer mehr Hochschulen bieten einen Self-Assessment-Test an, manche schreiben ihn sogar vor. Die Teilnahme hat allerdings nur Sinn, wenn die Bewerber*innen ehrliche Antworten geben. Die Tests kann jede*r Studieninteressierte absolvieren, unabhängig davon, ob er*sie sich an der jeweiligen Hochschule tatsächlich einschreiben will. Informationen dazu gibt es auf den entsprechenden Hochschulseiten.

Zulassung

Eine sofortige Zulassung unabhängig von der Durchschnittsnote erhält ein*e Bewerber*in, dessen*deren Antrag auf Zulassung nach der Härtefallquote (**Sonderantrag D**) anerkannt wird. Für die **Härtefallquote** sind in der Regel nur 2% der Studienplätze vorab reserviert. Die Zahl der Anträge für diese Sonderregelung ist meist weit höher als die vorgesehene Quote. Insofern sind die Vergaberichtlinien sehr streng.

Nach der Abiturdurchschnittsnote wird der größte Anteil an Studienplätzen vergeben. Bei hochschulstart.de macht die Durchschnittsnote 20% aus, 20% die Wartezeit und 60% sind hochschuleigene Kriterien; an bayerischen Hochschulen werden 40% nach Note vergeben. Wer mit dem eigenen Abiturnotenschnitt die Zulassung nur knapp verfehlt hat, kann unter Umständen mit einer Anhebung des Notenschnitts zum Ziel kommen. Eine **Verbesserung der Durchschnittsnote (Sonderantrag E)** kann beispielsweise ein*e Abiturient*in mit Hörschädigung beantragen, wenn er*sie an einer allgemeinen Schule sein* ihr Abitur erwarb und er*sie aufgrund seine*r Behinderung im Unterricht benachteiligt war. Vergleichsmaßstab für eine mögliche Benachteiligung können auch die besseren Bedingungen sein, die Schüler*innen an der entsprechenden Schule für Hörgeschädigte vorgefunden hätten. Eine Benachteiligung und deren wahrscheinliche Auswirkung auf die Durchschnittsnote kann i. d. R. nur die Schule, an der das Abitur erworben wurde, feststellen. Bei der Schulbescheinigung ist unbedingt auf die Anforderungen zu achten, die in der Hochschulstart-Info angegebenen sind.

Die Wartezeit wird nach der Zahl der Halbjahre bemessen, die seit dem Erwerb der Studienberechtigung verstrichen sind. 20% der Plätze vergibt hochschulstart.de nach diesem Kriterium, an bayerischen Hochschulen sind es 10%. Ein*e Bewerber*in braucht sich hierfür nicht in eine Warteliste einzutragen. Wer ausreichend lange gewartet hat, kommt mit Sicherheit zum Studienplatz. Achtung: ein „Parkstudium“ ist aber wartezeitschädlich! Eine **Verkürzung der Wartezeit** ist unter bestimmten Prämissen möglich und sollte angesichts langer Wartezeiten unbedingt geprüft werden. Für Bewerber*innen mit Hörschädigung kann sich die Wartezeit alleine durch die Tatsache verkürzen, dass die Behinderung eine besondere Schullaufbahn bedingt hat. So kann zum Beispiel der Besuch einer Schule für Hörgeschädigte die Schulzeit verlängert haben.

Studienfinanzierung

BAföG

Über die Hälfte der Student*innen in Deutschland bezieht eine finanzielle Unterstützung nach dem Bundes-Ausbildungsförderungs-Gesetz, kurz BAföG. Die Berechtigung dafür ist an bestimmte Einkommensgrenzen der Eltern gekoppelt. Außerdem muss der*die Antragsteller*in eigenes Vermögen für sein Studium aufwenden. Die finanziellen Leistungen werden über die gesamte Regelstudienzeit gewährt. Student*innen erhalten BAföG zur Hälfte als Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss. Die andere Hälfte wird als Darlehen vergeben. Fünf Jahre nach Beendigung der Förderungsdauer muss mit der Rückzahlung des Darlehensanteils begonnen werden.

Behinderungsbedingte Mehraufwendungen sind in der BAföG-Förderung nicht enthalten, d. h. es wird nur der Grundbedarf eines*r Student*in abgedeckt. Aber die Einkommensgrenzen zur Bestimmung der BAföG-Berechtigung können um einen Härtefreibetrag erhöht werden.

Wenn die Behinderung Ursache für ein Überschreiten der Regelstudienzeit ist, kann eine Verlängerung der Förderungsdauer beantragt werden. Die danach geleisteten BAföG-Stipendien sind reine Zuschusszahlungen, d. h. sie sind ohne Darlehensanteil und müssen nicht zurückgezahlt werden.

Bei Rückzahlung des Darlehensanteils erhöht sich die Einkommensgrenze, bei deren Unterschreitung der BAföG-Empfänger von einer Rückzahlung befreit wird, um die behinderungsbedingten Mehraufwendungen.

Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz: Eingliederungshilfe

Der überörtliche Sozialhilfeträger leistet Hilfe für einen behinderungsbedingten Mehrbedarf während eines Studiums. Die Eingliederungshilfe umfasst technische und personelle Ausbildungshilfen. Häufig beantragt werden z.B. Büchergeld, Lernhilfen, Mitschreibkräfte, Tutor*innen, Gebärdensprachdolmetscher*innen und Übertragungsanlagen. Die Bearbeitung dauert lange und Kosten werden nur ab Antragstellung gewährt - deshalb: baldmöglichst den Antrag stellen!

Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht aber nur, solange Bewerber*innen nicht als „in das Berufsleben integriert“ gelten. Wer also vor einem Studium eine Berufsausbildung abgeschlossen hat, bekommt meist keine Unterstützung mehr. Auch wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine bestimmte Grenze überschreiten (zurzeit 30.000,00 € nach dem Bundesteilhabegesetz) ist der Sozialhilfeträger gesetzlich nicht zu Leistungen verpflichtet.

Stipendien

Stipendien bilden neben Bafög und Nebenjobs eine dritte wichtige Säule der Finanzierung des Studienalltags.

Suchmaschinen:

[Stipendiumplus](#) (Bundesministerium für Bildung und Forschung)

[Deutschlandstipendium](#) (Bundesministerium für Bildung und Forschung)

[Stipendien des DAAD](#) (Deutscher akademischer Auslandsdienst)

[mystipendium](#) (privat)

[e-fellows](#) (privat)

Tipp: Art und Umfang einer Behinderung kann teilweise als Indikator in die Suche mit eingegeben werden.

Portale:

[Stifterverband](#)

Nachteilsausgleich

Rechtliche Grundlagen

Das im Grundgesetz verbriefte Recht, „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ (GG Art.3 Absatz 3 Satz 3), erhält durch das Gleichstellungsgesetz wichtige Konkretisierungen für Menschen mit (Hör-) Behinderung in Ausbildung und Studium.

So erfährt in §6 BGG die Gebärdensprache ihre Anerkennung als eigenständige Sprache.

Das Hochschulrahmengesetz schreibt in §2 Absatz 4 Satz 2 vor: „Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“ Und nach §16 Satz 4 gilt: „Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen“.

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich können sein:

- schriftliche Ergänzungen mündlicher Prüfungen
- Zeitverlängerung für Hausarbeiten, Klausuren etc.
- Abänderung von Praktikumsbestimmungen
- Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher*innen

Prüfungszeitverlängerung in Bayern – bisherige Erfahrungen

Im bayerischen Hochschulgesetz wird die Berücksichtigung der Belange behinderter Student*innen in Art. 2 Absatz 3 und Art. 61 Absatz 2 als Aufgabe aller Hochschulen beschrieben. Die Umsetzung obliegt der einzelnen Hochschule. Das jeweilige Prüfungsamt gibt Auskunft über die einzureichenden Unterlagen. Unterstützung finden hörgeschädigte Student*innen bei den Behindertenbeauftragten der jeweiligen Hochschule und bei *best* für Hörgeschädigte.

Bei Prüfungen für eine Laufbahn im Staatsdienst (Qualifizierungsebene 2 und 3) gilt:

Die Allgemeine Prüfungsordnung sieht einen Nachteilsausgleich von bis zu 25% Prüfungszeitverlängerung vor. Dafür muss ein Antrag beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

Berufswunsch: Lehrer*in

Wer als Lehrer*in arbeiten will, muss nicht in jedem Fall die klassische Schul- und Studienlaufbahn – Gymnasium, Abitur, Universitätsstudium – beschreiten. Es gab schon immer alternative Bildungsgänge, die zu Lehrberufen führen. Mit der Aufwertung der bayerischen Fachoberschule wurde dieser Weg weiter ausgebaut. Hier eine Übersicht über Wege zum Lehrberuf.

Lehrer*in in Bayern ohne Abitur (Fach-bzw. Förderlehrer*in)

- Die Ausbildung Fachlehrer*in für den gewerblich-technischen und den kaufmännisch-bürotechnischen Bereich, für Kunsterziehung, Werken, Technisches Zeichnen, Informationstechnische Grundbildung und Textverarbeitung an allgemeinbildenden Schulen (Grund- und Mittelschulen, Förderschulen, Realschulen) kann man mit Mittlerer Reife und Eignungsprüfung an einem bayerischen Staatsinstitut absolvieren.
- Fachlehrer*in für Ernährung und Gestaltung, für Kommunikationstechnik sowie für Musik an allgemeinbildenden Schulen benötigen zusätzlich eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung.
- Fachlehrer*in für Schreibtechnik, für Hauswirtschaft und für gewerblich-technische Berufe an gewerblichen Schulen (Berufsschulen) setzen den Meisterabschluss bzw. eine einschlägige Berufsausbildung, dreijährige Berufsausübung und Eignungsprüfung voraus.

Fachlehrkräfte mit einer Gesamtnote von besser als 2,5 erwerben zusätzlich die fachgebundene Hochschulreife und können damit bestimmte Lehramtskombinationen an der Universität studieren (siehe unten).

www.fachlehrer.de (Website der Ausbildungsstätte in Bayreuth)

www.fachlehrer-augsburg.org (Website der Ausbildungsstätte in Augsburg)

<http://www.stif2.de> (Ausbildungsstätte München-Pasing)

<http://www.fachlehrerausbildung-ansbach.de> (Website des Staatsinstituts Ansbach)

Förderlehrer*innen unterstützen an bayerischen Grund- und Mittelschulen sowie Förderschulen zur sonderpädagogischen Förderung den Unterricht und tragen durch ihre Arbeit mit Schüler*ingruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolgs bei.

<http://www.foerderlehrer-info.de> (Staatsinstitut in Bayreuth)

<http://www.foerderlehrer-freising.de> (Staatsinstitut in Freising)

Weiterführende Informationen durch das bayerische Kultusministerium (siehe unter Fachlehrer/Förderlehrer):

<http://www.km.bayern.de/lehrer/lehrerausbildung.html>

Lehrer*in in Bayern mit Fachhochschulreife (FOS 12)

Mit dem Fachabitur, also der Fachhochschulreife (FOS 12) kann man Religionslehrer*in an Grund- und Mittelschulen werden. Diejenigen, die an einer Fachhochschule „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ studieren, erwerben den Berufsabschluss: „Lehramt an Grundschulen mit Religionslehre“ oder „Lehramt an Mittelschulen in einer Fächerverbindung mit Religionslehre“.

Lehrer*in in Bayern mit fachgebundener Hochschulreife (FOS 13 ohne 2. Fremdsprache)

Mit der fachgebundenen Hochschulreife kann man „Lehramt an Grundschulen oder Mittelschulen“ studieren.

In den Ausbildungsrichtungen Sozialwesen und Technik (sowie in der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft Bio- und Umwelttechnologie) kann man zusätzlich Lehrer*in an beruflichen Schulen werden. Mit einschlägiger Berufsausbildung oder einjährigem Berufspraktikum gilt das auch für die Ausbildungsrichtungen Wirtschaft und Gestaltung. Die Absolvent*innen des sozialen Zweiges können zusätzlich Sonderpädagogik studieren.

Darüber hinaus sind in jedem Profulfach Lehramtsstudiengänge für Realschule und Gymnasium in bestimmten Fächerverbindungen möglich (siehe Infobroschüre des bayerischen Kultusministeriums zur Beruflichen Oberschule Bayern (BOB):

<http://www.km.bayern.de/eltern/schularten/berufsoberschule.html>

Lehreramtstudium mit allgemeiner Hochschulreife

Mit der allgemeinen Hochschulreife (FOS 13 mit 2. Fremdsprache oder Abitur am Gymnasium) stehen den Absolvent*innen alle Lehramtsstudiengänge offen.

Lehrer*in mit Hörschädigung

Zusammenfassung bisheriger Erfahrungen:

Grundsätzlich sollte sich Lehramtskandidat*innen mit Hörschädigung überlegen, ob sie an einer Regelschule mit bekanntlich schwierigen akustischen Bedingungen oder an einer Förderschule, z.B. im Förderbereich Hören, unterrichten möchten.

Zur rechtlichen Seite: Das Referendariat kann Bewerber*innen mit Behinderung nicht verweigert werden, da dies dem Diskriminierungsverbot gem. Art. 3 (3) Satz 2 GG widersprechen würde. Man muss aber damit rechnen, dass im Referendariat unter Umständen auf die Behinderung wenig Rücksicht genommen wird/werden kann. Wenn diese Hürde genommen wurde, steht nach unserer Beobachtung die Hörbehinderung einer späteren Einstellung in den Staatsdienst nichts im Wege. Im Gegenteil: anerkannte Schwerbehinderte oder gleichgestellte Bewerber*in werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Wir empfehlen dringend, schon vor Antritt des Referendariats einen Schwerbehindertenausweis zu beantragen und Kontakt mit den zuständigen Behindertenbeauftragten (über den Hauptpersonalrat) aufzunehmen. Eine Gleichstellung (bei einem GdB von 30) mit einer Schwerbehinderung durch die Arbeitsagentur erfolgt i. d. R. während der Ausbildung bzw. der Arbeitssuche (ist aber auch bei drohendem Arbeitsplatzverlust möglich)! Sollte der/die Amtsärzt*in anlässlich der Einstellungsuntersuchung bei einem/einer Bewerber*in ohne anerkannte Schwerbehinderung eine Hörschädigung erstmalig feststellen, besteht sogar das Risiko, dass diese*r wegen der Gefahr einer vorzeitigen Dienstunfähigkeit abgelehnt wird.

Duales Studium

Theorie und Praxis sollen durch qualitativ hochwertige duale Studiengänge so kombiniert werden, dass Student*innen und Unternehmen gleichermaßen davon profitieren. Man unterscheidet zwischen Verbundstudiengängen (Studium und Lehre) und Studiengängen mit vertiefter Praxis (Studium und intensive Praxis).

Als Schulabgänger*in oder Student*in entscheidet man sich bei Hochschule dual für ein anerkanntes akademisches Studium mit hohem Praxisanteil, in dem man finanzielle Vergütung erhält und einen fließenden Übergang von Studium und Beruf erlebt.

Für die beteiligten Unternehmen ist es interessant, da sie frühzeitig Nachwuchs an Fach- und Führungskräften gewinnen und von der intensiven Praxiserfahrung und der optimalen Ausbildung der Absolvent*innen profitieren.

Weitere Informationen:

[hochschule dual](#) (Hochschule Bayern e.V.)

[AusbildungPlus](#) (Bundesinstitut für Berufsbildung)

[Wegweiser Duales Studium](#) (privat)

Duales Studium beim Staat (3. Qualifikationsebene – früher: gehobener nicht-technischer Dienst)

Eine begehrte Alternative zum Studium bietet die Laufbahn im Staatsdienst. Wer nach dem (Fach-) Abitur die Beamt*innenlaufbahn einschlagen möchte, dem stehen zwei Möglichkeiten zur Wahl:

- Beamt*in bei Landes-/Kommunalbehörden und
- Beamt*in bei Bundesbehörden

Landes-/Kommunalbeamt*in

Für Beamt*innen in Bayern ist es zwingend erforderlich, am landesweiten Ausleseverfahren teilzunehmen und die zentrale Prüfung zu bestehen.

Infos und Online-Bewerbungen bei:

<http://www.bayerischer-landespersonalausschuss.de/studium/>

Die gehobene Beamt*innenlaufbahn sieht eine wechselnde Ausbildung von mehrmonatigen Studienblöcken an einer Beamt*innen-Fachhochschule und Praktikumsblöcken bei den entsprechenden Behörden vor. Nach 1,5 Jahren erfolgt eine Zwischenprüfung. Wer diese besteht, hat die größte Hürde genommen. Das Studium schließt mit der Anstellungsprüfung für die 3. Qualifikationsebene ab.

Standorte der Beamt*innen-Fachhochschulen in Bayern:

- Archiv- und Bibliothekswesen: München
- Sozialverwaltung: Wasserburg
- Schutzpolizei und Kripo [Hörgeschädigte werden nicht eingestellt]: Fürstenfeldbruck und Sulzbach-Rosenberg
- Finanzwesen: Herrsching und Kaufbeuren
- Allgemeine Innere Verwaltung: Hof
- Rechtspflege: Starnberg

Termine für die Anmeldung zu den Ausleseverfahren und Prüfungstermine in Bayern für die 3. Qualifikationsebene (gehobener Dienst):

- › Anmeldung: bis Anfang Juli
- › Prüfung: Anfang Oktober
- › Einstellungsjahr: im Folgejahr

Bundesbeamt*in

Interessenten für die Bundesbeamt*innenlaufbahn wenden sich mit ihrer Bewerbung direkt an die einzustellende Behörde:

- Allgemeine und Innere Verwaltung (Bonn)
- Auswärtiger Dienst (Berlin)
- Bundeszollverwaltung (Nürnberg)
- Bundespolizei (Nürnberg)
- Bundesnachrichtendienst (Pullach / Berlin)
- Bundesamt für Verfassungsschutz (Köln)
- Bundeskriminalamt (Wiesbaden)
- Zivile Berufe der Bundeswehr (Köln)
- Bundesbank (Frankfurt a. M.)
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Berlin)
- Bundesagentur für Arbeit (Nürnberg)

Ausbildungsdauer: 3 Jahre (50% Theorie und 50% Praxis). Die praktische Ausbildung findet an wechselnden Arbeitsplätzen der entsprechenden Behörde statt. Die Theorie findet an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung statt, d. h. es gibt getrennte Ausbildungsorte für die Theorie- und Praxisblöcke.

Als Einstellungsvoraussetzung gilt die Fachhochschulreife oder Hochschulreife.

Wichtige Links:

[Übersicht über die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung](#)

[Bayerischer Landespersonalausschuss](#)

Einzelne Behörden, die ein duales Studium anbieten, unter der [Jobbörse](#) der Arbeitsagentur

Literatur zur Vorbereitung auf das Ausleseverfahren:

[Ludwig Schulbuchverlag, Pfaffenhofen](#)

Vögel Verlag, Stamsried (Webseite wird zur Zeit umgestaltet)

Studieren ohne Abitur

„Beruflich Qualifizierte“ können nach einem ausführlichen Beratungsgespräch ein Studium auch ohne Abitur aufnehmen, wenn sie eine Meisterprüfung bestanden haben bzw. ihre Berufsausbildung an einer Fachschule oder Fachakademie abgelegt haben (allgemeine Hochschulreife).

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch andere „beruflich Qualifizierte“ ein fachgebundenes Studium an einer Universität (fachgebundene Hochschulreife) oder an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulreife) aufnehmen, allerdings muss das Studienfach eng verwandt mit der Berufsausbildung sein. Voraussetzung ist eine mindestens zweijährige Berufsausbildung sowie drei weitere Jahre Ausübung der beruflichen Tätigkeit.

In Bayern gilt hier die sogenannte Qualifikationsverordnung, die den beruflichen Ausbildungen bestimmte Studiengänge an Hochschulen und Universitäten zuordnet.

Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums an bayerischen Hochschulen sind weiterhin

- › ein Beratungsgespräch bzw. eine Aufnahmeprüfung
- › oder ein einjähriges Probestudium.

Weitere Informationen:

[Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst](#)

Fernstudium

Bei einem Studium an einer Fernuniversität bzw. bei virtuellen Studienangeboten scheinen auf den ersten Blick Studierende mit Hörschädigung nicht benachteiligt zu sein. Doch eine genauere Betrachtung der Angebote zeigt, dass sich dabei andere Barrieren auftun. Selbst die Fernuniversität Hagen als Marktführer hat sich bisher noch nicht auf die Gruppe der Studierenden mit Hörschädigung eingestellt.

Weitere Informationen:

[Fernuniversität in Hagen](#)

[Virtuelle Hochschule Bayern](#)

[Virtuelle Fachhochschule](#)

Auslandsaufenthalte

Als einer der wenigen Anbieter von Auslandsaufenthalten bietet „Behinderung und Entwicklungszusammenarbeit e. V.“ auch Menschen mit Beeinträchtigung die Möglichkeit eines Freiwilligendienstes im Ausland:

[bezev](#)

Weitere Informationen:

[Bundesagentur für Arbeit](#)

Auslandsstipendium

Allen, die im Ausland studieren möchten, sei die Stipendien-Datenbank des Deutschen Akademischen Austauschdienstes empfohlen: [Deutscher Akademischer Austauschdienst](#)

Mit dem Fulbright-Stipendium können jährlich maximal 240 Uni- oder FH-Studierende ein Studienjahr in den USA verbringen. Wer das strenge Auswahlverfahren besteht, kann mit bis zu 30.000 € Förderung rechnen: [Fulbright Kommission](#)

Mit dem Erasmus-Programm der EU kommen jährlich über 150.000 Studierende in Europa für ein bis zwei Semester ins europäische Ausland. Voraussetzung ist, dass die eigene Fakultät am Austausch teilnimmt. Es gibt bis zu 200 € Zuschuss: [Erasmus+](#)

Außerdem gibt es seit 2002 auch im Ausland BAföG: [Bafög – Auslandsförderung](#)

Beratungsstellen an den Hochschulen

Jede Hochschule hat einen Beauftragten für die Belange Studierender mit Behinderung bestellt.

Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU)

Prof. Dr. Peter Zentel
Edmund-Rumpler-Straße 13, Zimmer B207
80939 München
Tel.: 089 / 2180-72140
Fax: 089 / 2180-3989
E-Mail: peter.zentel@edu.lmu.de
Anmeldung unter mkristina.maricic@edu.lmu.de

[Beratungsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung.](#)

Technische Universität München (TUM)

Prof. Dr.-Ing. Klaus Diepold
Arcisstr. 21
80333 München
Tel.: 089 / 289-23602
Fax: 089 / 289-23600
E-Mail: kldi@tum.de

Weitere Informationen:
[TUM / Barrierefrei Studieren](#)

Hochschule München (HM)

Norbert Schindler (Beauftragte für behinderte und chronisch kranke Studierende)
Kontakt und Terminvereinbarung: 089 / 1265-2328
Email: n.schindler@hm.edu

Weitere Informationen:
[Hochschule München](#)